

Umgang mit medizinisch nicht erforderlichen Beschneidungen des männlichen Kindes

1. Hintergrund

Die Beschneidung männlicher Kinder aus medizinisch nicht erforderlichen Gründen hat mit dem Urteil des Landgerichts Köln vom 07.05.2012 eine kontroverse gesellschaftliche Debatte entfacht. Das Landgericht hatte über die Frage der Strafbarkeit von Beschneidungen nicht einwilligungsfähiger Jungen aus religiösen Gründen zu entscheiden. Ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin in Köln hatte 2010 fachlich einwandfrei die Beschneidung eines vierjährigen Jungen durchgeführt, ohne dass eine medizinische Indikation vorlag, jedoch nach zuvor eingeholter Einwilligung der Eltern, die dem islamischen Glauben angehören. Mit dem Eingriff sah das Landgericht trotz Einwilligung der Eltern den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt. Es machte geltend, dass das Grundrecht des Kindes auf Unversehrtheit die Grundrechte der Eltern auf Erziehungsrecht und Religionsfreiheit überwiege. Durch ein Abwarten, ob das Kind sich später selbst für eine Beschneidung entscheidet, wären Religionsfreiheit und Erziehungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt worden.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils hat der Deutsche Ethikrat am 23.08.2012 empfohlen, rechtliche Standards für eine Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu etablieren und dabei als Mindestanforderungen (1) eine umfassende Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten, (2) eine qualifizierte Schmerzbehandlung, (3) eine fachgerechte Durchführung des Eingriffs sowie (4) die Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des Jungen umzusetzen. Darüber hinaus forderte der Deutsche Ethikrat die Entwicklung und Evaluation von fachlichen Standards für die Durchführung der Beschneidung unter Mitwirkung der betroffenen und der beteiligten Religionsgemeinschaften und ärztlichen Fachverbände.

Der Deutsche Bundestag hat mit Gesetzesbeschluss vom 20.12.2012 diese Empfehlungen im Wesentlichen aufgegriffen und festgelegt, dass die Personensorge auch das Recht umfasst, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nichteinsicht- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. Ferner wurde festgelegt, dass in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch von einer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen unter den oben genannten Bedingungen durchführen dürfen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Als Begründung für den Wunsch nach einer Beschneidung minderjähriger Jungen werden in der Praxis insbesondere drei Argumente genannt:

Im Vordergrund stehen religiöse Gebote. Aus religiöser Sicht gründet die rituelle Beschneidung auf dem Gebot Gottes an Abraham: „Alles was männlich ist unter euch muss beschnitten werden“ (Gen. 17,10) und „Alle männlichen Kinder müssen, sobald sie acht Tage sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen (Gen 17,12)“. In den verschiedenen monotheistischen Religionen erfährt dieses Gebot eine anerkennende, wengleich unterschiedliche Bewertung:

Im *Judentum* ist die Beschneidung männlicher Nachkommen Identifikationsmerkmal und Zeichen zur Religions- und z.T. auch Volkszugehörigkeit und gilt als unerlässlich. Die Beschneidung muss im Regelfall am achten Tage nach der Geburt erfolgen. Bei nicht stattgehabter Beschneidung kann nach

Umgang mit medizinisch nicht erforderlichen Beschneidungen des männlichen Kindes

gängiger Auslegung das Kind nicht Mitglied der Religionsgemeinschaft sein, was für das Individuum in der Regel mit gravierenden Konsequenzen verbunden ist.

Im *Christentum*, das im jüdischen Glauben wurzelt, ist die Beschneidung bekannt und wird gelegentlich praktiziert. Identifikationsmerkmal ist allerdings die Taufe. Mit Berufung auf Lev. 10,16 spiritualisiert Paulus die Beschneidung und spricht von der „Beschneidung der Herzen“ (Röm. 2,25), die er der körperlichen Beschneidung überordnet. Allerdings wird das Fest der Beschneidung Christi noch in vielen christlichen Kirchen und Gemeinschaften am 1. Januar gefeiert, im römischen Ritus bis zum Jahr 1969.

Der *Islam* kennt kein ausdrückliches Beschneidungsgebot, beruft sich aber auf den Patriarchen Abraham und begründet damit die weit verbreitete Anwendung der Beschneidung. „Folge dem Weg Abrahams, des Lauteren im Glauben, der kein Götzendiener war“ (Sure 16,123). Für die meisten Moslems ist die Beschneidung unverzichtbares Zeichen der rituellen Zugehörigkeit zum Islam.

Ferner werden Beschneidungen aus hygienischen und damit krankheitspräventiven Gründen nachgefragt. Im Hintergrund stehen hier die Prävention von Harnwegsinfekten, Peniskarzinomen, Zervixkarzinomen, Geschlechtskrankheiten sowie die Verminderung des Risikos einer HIV-Übertragung.

Schließlich besteht eine Motivation in einer Erschwernis von sexueller Selbstmanipulation.

In den Malteser Krankenhäusern fallen abhängig vom Standort pro Jahr ca. 70 bis 200 Beschneidungen bei männlichen Minderjährigen an.

2. Problemstellung

Mit der gesetzlichen Regelung ist für die deutschen Krankenhäuser Rechtssicherheit für Beschneidungen bei minderjährigen Jungen entstanden. Allerdings besteht keine Rechtspflicht für die Einrichtungen, einen solchen Eingriff durchzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes einerseits und dem Elternwillen, dem Erziehungsrecht und der Religionsfreiheit andererseits, mehrere für die ethische Beurteilung relevante Güter in Konflikt stehen können, findet sich der Arzt in einer Abwägungs- und Rechtfertigungssituation wieder. Dabei erweist sich das klassische Kriterium des Kindeswohls als schwierig zu bestimmen, da sowohl Befürworter wie Kritiker der Beschneidung das Argument des Kindeswohls jeweils für ihre Position in Anspruch nehmen. Zudem ist die Güterabwägung und Entscheidung nicht anhand genereller Prinzipien allgemeingültig zu treffen, sondern ist individualspezifisch und immer auf den Einzelfall zu beziehen. Hierfür bedarf der Arzt eines vom Träger unterstützten Rahmens von Handlungsmöglichkeiten. Dieser Handlungsrahmen muss zumindest das grundsätzliche Einverständnis des Trägers mit der Durchführung dieser Art von Operationen in seinen Einrichtungen, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen räumlichen, personellen und apparativen Ressourcen, die Ermöglichung einer medizinisch adäquaten Behandlung des Patienten und eine transparente und geregelte Abrechnung des Eingriffs sicherstellen.

Das Arzt-Patient-Verhältnis mit dem Kind verpflichtet den Arzt zu einer Handlung, die ausschließlich das Wohl des individuellen Kindes in den Blick nimmt. Allerdings besteht die Situation, dass das Kind

Umgang mit medizinisch nicht erforderlichen Beschneidungen des männlichen Kindes

in vielen Fällen keine reflektierte Einwilligung in den Eingriff erteilen kann; insbesondere trifft das auf den achttägigen Säugling zu. Aus beiden Gründen kann der Arzt zu der Auffassung gelangen, eine Beschneidung im Einzelfall oder auch grundsätzlich nicht durchzuführen. Der Träger hat in beiden Fällen diese ärztliche Entscheidung zu respektieren.

3. Empfehlung

Vor dem Hintergrund dieser Problemstellung gelangt der Malteser Ethik-Beirat zu folgender Empfehlung:

1. Aufgrund der Bedeutung, die Religion für jedes Individuum haben kann, sowie der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Religionsausübung und des Erziehungsrechts der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist die Durchführung einer Beschneidung bei minderjährigen Jungen aus religiösen Gründen grundsätzlich zu rechtfertigen. Dabei wird ein Arzt-Patient-Verhältnis etabliert, das sich zwar nicht auf das Kriterium der medizinischen Indikation stützen kann, für das jedoch alle sonstigen Regeln eines Arzt-Patient-Verhältnisses gelten. Nicht zu rechtfertigen ist angesichts des damit verbundenen irreversiblen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit eine Beschneidung aus hygienischen und manipulationspräventiven Gründen, da die hiermit angestrebten Ziele in der Regel mit anderen, weniger belastenden Mitteln erreicht werden können.
2. Da die Durchführung einer Beschneidung eine ärztliche Entscheidung und Gewissensentscheidung zur Voraussetzung hat, ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Träger den Arzt zur Durchführung der Operation drängt.
3. Bei der Durchführung dieses ärztlichen Eingriffs müssen die etablierten medizinischen Standards eingehalten werden. Hierzu gehören zumindest die körperliche Untersuchung des Patienten, die fachgerechte Durchführung der Operation sowie die adäquate Nachsorge.
4. Bei dem Eingriff muss für eine angemessene Schmerzbehandlung Sorge getragen werden, sofern dies medizinisch und unter dem Aspekt des Risikos für den minderjährigen Patienten vertretbar ist.
5. Der betroffene Patient sollte entsprechend seinem Alter und seiner Einsichtsfähigkeit soweit wie möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Soweit wie möglich sollte seine Zustimmung zu dem Eingriff eingeholt werden. Bei einer Verweigerung des Kindes darf der Eingriff nicht durchgeführt werden.
6. Die Einrichtungen müssen eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung der Beschneidung sicherstellen. Insbesondere darf der medizinisch nicht erforderliche Eingriff nicht mit medizinischen Scheindiagnosen legitimiert und über öffentliche und private Krankenkassen abgerechnet werden, sofern diese nicht ausdrücklich die Kosten für eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung übernehmen.
7. Aufgrund der konfligierenden Güter der körperlichen Unversehrtheit des Kindes einerseits und der Religionsfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern andererseits sowie der mit diesem Konflikt verbundenen Einzelfallabwägung und unter Berücksichtigung der Minderjährigkeit

Umgang mit medizinisch nicht erforderlichen Beschneidungen des männlichen Kindes

und Einwilligungsunfähigkeit der Patienten ist auf eine Bewerbung dieser Art von Operationen in den Einrichtungen des Trägers nach außen zu verzichten.

Das Dokument wurde am 31.03.2019 von der Geschäftsleitung freigegeben.

Mitgeltende Unterlagen

→